

Statuten
NK Dinamo Schaffhausen



Ausgabe 2023

Gültig ab 04.03.2023



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
2 Mitgliedschaft.....	4
2.1 Aufnahme	4
2.2 Verlust der Mitgliedschaft.....	5
2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
3 Organe und Funktionäre.....	8
3.1 Vorstand	9
3.2 Spielbetrieb	9
3.3 Präsident.....	9
3.4 Finanzverantwortlicher (Kassier)	9
3.5 Rechnungsrevisoren.....	10
4 Finanzen	10
5 Schlussbestimmungen.....	11



Vorbemerkung

Um die Schreibweise zu vereinfachen, wurde für alle Formulierungen die maskuline Form angewendet. Die Aussagen gelten selbstverständlich im gleichen Masse auch für Frauen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Fussballclub NK Dinamo Schaffhausen, gegründet im Frühling 1981, ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in 8207 Schaffhausen, Kanton Schaffhausen, Schweiz.

² Der Verein pflegt und fördert den Fussballsport, vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt die Pflege der Kameradschaft.

³ Der NK Dinamo Schaffhausen ist politisch und konfessionell neutral.

⁴ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

⁵ Die Vereinsfarben sind blau und weiss.

Art. 2

¹ Der NK Dinamo Schaffhausen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes und kann auch den von diesem anerkannten Unterverbänden angehören.

² Die Statuten, Reglement und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des NK Dinamo Schaffhausen verbindlich.



2 Mitgliedschaft

Art. 3

Der NK Dinamo Schaffhausen besteht aus

- a) Vorstandmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Seniorenmitgliedern
- d) Schiedsrichtern
- e) Passivmitgliedern
- f) Freimitgliedern
- g) Ehrenmitgliedern

2.1 Aufnahme

Art. 4

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Statuten und die Treuepflicht des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aufnahme gesuche von minderjährigen Spielern müssen durch deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Art. 5

Vorstandsmitglied wird, wer von der ordentlichen Generalversammlung als solches gewählt wird.

Art. 6

Aktivmitglieder sind die beim Schweizerischen Fussballverband und beim Regionalverband angemeldeten Spieler.

Art. 7

Seniorenmitglieder sind der Seniorenabteilung angehörende Spieler im Senioren- bzw. Veteranenalter und sind beim Schweizerischen Fussballverband und beim Regionalverband angemeldet.

Art. 8

Schiedsrichter sind Vereinsmitglieder, welche für den Fussballclub NK Dinamo Schaffhausen beim Schweizerischen Fussballverband als solche gemeldet sind.

Art. 9

Als Passivmitglieder können Freunde des Vereins aufgenommen werden, die sich nicht aktiv betätigen wollen.

Art. 10

Zu Freimitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die dem NK Dinamo Schaffhausen mindestens 30 Jahre angehören. Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes ebenfalls aufgrund besonderer Leistungen verliehen werden.

Art. 11

Zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonders hohem Masse verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag der Vereinsleitung ernannt



2.2 Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

¹ Die Mitglieder können den Austritt schriftlich erklären auf Ende Jahr (Passivmitglieder) bzw. auf Mitte Jahr (Aktivmitglieder).

² Die Austrittserklärung für Aktivmitglieder ist spätestens zum 15. Juni der laufenden Saison schriftlich dem Vorstand einzureichen.

³ Austrittserklärungen von Aktivmitgliedern, die nach dem 15. Juni der laufenden Saison eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison gültig. Der Vorstand kann für diese Zeit den Betrag reduzieren oder darauf verzichten.

Art. 13

Sobald das Mitglied alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, kann der Vorstand den Austritt genehmigen. Als Verpflichtungen gelten materielle sowie finanzielle Verpflichtungen.

Art. 14

Wer trotz wiederholten Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen des Vereinsvorstandes und der entsprechenden Gremien zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf Antrag kann die GV den Ausschluss aufheben.

Art. 15

Ausgeschlossene Mitglieder haben alle ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses dem Verein gegenüber sofort zu erfüllen. Ansonsten können sie gemäss den Bestimmungen des SFV boykottiert werden.

Art. 16

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den jeweiligen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

² Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden.



2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17

Sämtliche Mitglieder, die das achtzehnte Altersjahr vollendet haben, sind im Verein stimmberechtigt und wahlfähig.

Art. 18

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Aktiv- und Seniorenmitglieder, Trainer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder obligatorisch.

Art. 19

Die Mitglieder des NK Dinamo Schaffhausen haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.).
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Art. 20

¹ Die Mitglieder des NK Dinamo Schaffhausen haben die Pflicht

- a) sich gegenüber NK Dinamo Schaffhausen treu und loyal zu verhalten.
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Zürich und des NK Dinamo Schaffhausen zu befolgen.
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliedsbeiträge wie folgt zu bezahlen. Spieler, welche den Beitrag bis zum Beginn der Rückrunde nicht bezahlen, können bis zur Bezahlung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

1. Vorstand	50.-
2. Aktiv*	260.-
3. Senioren*	210.-
4. Trainer	Frei
5. Schiedsrichter	Frei
6. Passiv Einzel	30.-
7. Passiv Familie	50.-
8. Gönner	>50.-
9. Freimitglieder	Frei
10. Ehrenmitglieder	Frei

* Nicht erwerbstätige Schüler 100.-

Bei Zuzügern aus dem Ausland, welche noch keiner Arbeit nachgehen oder der Beschäftigungsgrad weniger als 100% ist, kann der Vorstand dessen Mitgliederbeitrag, teilweise oder ganz erlassen.

Sofern ein Sponsor gefunden wird, wird auf die nächste Saison hin der jeweilige Mitgliederbeitrag um 50% der Sponsoringbetrages gekürzt. Maximal möglicher Abzug ist der jeweilige Mitgliederbeitrag. Es erfolgt keine Auszahlung. Pro Sponsor kann ein Mitglied berücksichtigt werden.

Beispiel: Findet ein Aktiver Spieler einen Sponsor für 100.-, beläuft sich sein nächster Mitgliederbeitrag auf 210.- statt 260.-. Anträge für die Reduktion sind dem Vorstand schriftlich spätestens zum 30. Juni für die nächste Saison vorzulegen.



- d) den NK Dinamo Schaffhausen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des NK Dinamo Schaffhausen hervorgehen.
- g) an Vereinsanlässen wie folgt mitzuarbeiten.
 1. Mithilfe an den Heimspielen bis zu 2x im Jahr für ca. 6h, was einem Gegenwert von jeweils CHF 50.- entspricht.
 2. Mithilfe an Anlässen bis zu 2x im Jahr für ca. 10h, was einem Gegenwert von jeweils CHF 100.- entspricht.

Die Mitglieder werden vom Vorstand oder vom Trainer für die Arbeiten eingeplant. Sollte das Mitglied an einem Datum verhindert sein, steht es ihm frei mit einem anderen Mitglied zu tauschen. Sollte er keine Stellvertretung finden, wird der Jahresbeitrag um den entsprechenden Gegenwert (Zusatzbeitrag), nachträglich dem betroffenen Mitglied, in Rechnung gestellt.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.- bestraft werden (gilt nicht für Zusatzbeiträge). Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Zahlungserinnerung (Mahnung) gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet sowie betrieben werden.

Art. 21

Den Aktivmitgliedern ist es ohne Bewilligung des Vereins verboten mit einem anderen Verein oder Club irgendwelche Spiele auszutragen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des SFV.



3 Organe und Funktionäre

Art. 22

Die Organe des Vereins sind

- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 23

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einberufung muss mindestens 20 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste per Post oder E-Mail abgesendet werden.

Art. 25

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen.

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Trainers
6. Genehmigung der Jahresrechnung- und Revisoren Berichte
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
8. Budget
9. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
10. Statutenänderungen
11. Ernennungen
12. Anträge
13. Verschiedenes

Art. 26

Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form im Besitz des Präsidenten sein.

Art. 27

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie hat nach ihrer Einberufung oder Einverlangung innert 30 Tagen zu erfolgen.

Für die Einberufung und Durchführung finden die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

Art. 28

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.



Art. 29

Abstimmungen und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen durchgeführt. Besteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Präsident den Stichentscheid.

3.1 Vorstand

Art. 30

¹ Die Vorstandsmitglieder werden an jeder ausserordentlichen und ordentlichen Generalversammlung gewählt. Sie sind unbegrenzt wieder wählbar.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade (7 oder 9) sein.

³ Die Vorstandsmitglieder werden in globo gewählt.

⁴ Die Chargenverteilung ist Sache des Vorstandes.

Art. 31

Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig zurücktreten. Im Falle von gleichzeitigen Rücktrittsabsichten erhält der länger im Amt weilende den Vorzug.

Art. 32

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident und der Kassier.

Art. 33

Der Abschluss von Anstellungsverträgen liegt in der alleinigen Kompetenz des Vorstandes. Die Bedingungen (inkl. Entschädigung) sind genau zu umschreiben.

3.2 Spielbetrieb

Art. 34

Der Leiter Spielbetrieb ist für die Leistung des gesamten Spielbetriebs, für die vereinseigenen Schiedsrichter (namentlich für die Rekrutierung und die Betreuung) und für die Benachrichtigung der Gastvereine, der Schiedsrichter und des Platzwarts verantwortlich.

Art. 35

Die Trainer und Spielführer sind für das Verhalten ihrer Mannschaften bei Wettspielen und Trainings verantwortlich. Die Mannschaften ernennen ihre Spielführer selber.

3.3 Präsident

Art. 36

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und überwacht die Auftragsausführungen der übrigen Vorstandsmitglieder. Er leitet Versammlungen.

3.4 Finanzverantwortlicher (Kassier)

Art. 37

Der Finanzverantwortliche ist für das gesamte Finanz- und Kassawesen verantwortlich. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Rechnung vor. Dem Vorstand erstattet er mindestens vierteljährlich Zwischenbericht.



3.5 Rechnungsrevisoren

Art. 38

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für den Verein. Diese haben die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4 Finanzen

Art. 39

Für die Verbindlichkeiten des NK Dinamo Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 40

Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Vorstands- Ehren- und Freimitglieder, sowie sämtliche Trainer und Schiedsrichter sind von der Beitragsentrichtung befreit.

Art. 41

Für die Verhängung von Bussen ist ausschliesslich der Vorstand zuständig.

Art. 42

Der Vorstand kann Mitglieder für unentschuldigtes Fernbleiben bei Generalversammlungen sowie für unentschuldigtes Fernbleiben bei Aufgeboten für Vereinsanlässe bis max. CHF 50.- büssen. Entschuldigungen müssen schriftlich erfolgen. Kommt der Verein durch fahrlässiges Verschulden oder unsportliches Verhalten seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.

Art. 43

Die Begleichung der Ordnungsbussen des SFV und dessen Unterverbänden regelt der Vorstand. Es ist möglich, dass Fehlbare diese Bussen selber tragen müssen.

Art. 44

Der NK Dinamo Schaffhausen wird wie folgt finanziert.

- Jahresbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren und freiwillige Beiträge
- Div. Veranstaltungen



5 Schlussbestimmungen

Art. 45

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten muss durch die Generalversammlung erfolgen. Statutenänderungen sind jeweils dem SFV zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 46

Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 47

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind die Akten und das Vereinsvermögen dem Sekretariat des SFV zu hinterlegen mit der Auflage, diese einem innerhalb von 10 Jahren mit dem gleichen Namen und Zweck gegründeten Verein wieder herauszugeben. Kommt innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne keine Neugründung zustande, verfallen die Finanzen zugunsten der Hilfskasse des SFV.

Art. 48

In allen in den Statuten nicht beschriebenen Fällen entscheidet der Vorstand.

Art. 49

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. März 2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Generalversammlung 2019 und treten sofort in Kraft.

Schaffhausen, 4. März 2023

Der Präsident:

.....
Hrvoje Jursetić